

STRAFBARKEIT WEGEN **BEGÜNSTIGUNG** GEMÄß § 257 ABS. 1 STGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

a. Vortat

Ⓟ Ist Begünstigung von Beihilfe zur Vortat nach dem Zeitpunkt der Handlung oder nach der Willensrichtung des Täters abzugrenzen?

b. (Tathandlung:) Hilfeleistung zur Vorteilssicherung

Ⓟ Welcher Zusammenhang muss zwischen zu sichernden Vorteilen und der Vortat bestehen?

→ unmittelbare vs. mittelbare Vorteile (Ersatzvorteile)

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

b. (Absicht bzgl. Taterfolg:) Vorteilssicherungsabsicht

Ⓟ Hat Vorteilssicherungsabsicht, wer davon weiß, dass er zur Vorteilssicherung beiträgt (*dolus directus* 2. Grades)?

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD

IV. STRAFAUSSCHLIEßUNGSGRUND: VORTATBETEILIGUNG → § 257 Abs. 3 StGB

V. STRAFANTRAG → § 257 Abs. 4 StGB

STRAFBARKEIT WEGEN **STRAFVEREITELUNG** GEMÄß § 258 ABS. 1 / ABS. 2 STGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

a. Vortat

b. (Taterfolg:) Beeinträchtigung der Bestrafung

Verfolgungsvereitelung vs. Vollstreckungsvereitelung

Strafvereitelung vs. Maßnahmevereitelung

Vollvereitelung vs. Teilvereitelung

Ⓟ Wie sind zulässige Strafverteidigung und strafbare Strafvereitelung abzugrenzen?

aa. Umfang der Bestrafung

Ⓟ Wird eine Geldstrafe dadurch vereitelt, dass ein Dritter sie bezahlt?

bb. Zeitpunkt der Bestrafung

Ⓟ Wann ist eine Verzögerung der Bestrafung so erheblich, dass sie strafbar ist?

c. Qualifikation → § 258a StGB

Ⓟ Wann hat ein Strafverfolgungsorgan die Garantenpflicht, auch in der Freizeit erlangtes Wissen für die Strafverfolgung zu verwerten?

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

b. Wissen bzgl. Taterfolg

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD

IV. STRAFAUSSCHLIEßUNGSGRUND

1. Vortatbeteiligung → § 258 Abs. 5 StGB
2. Angehörigenprivileg → § 258 Abs. 6 StGB

STRAFBARKEIT WEGEN **HEHLEREI** GEMÄß § 259 ABS. 1 VAR. 1 / VAR. 2 / VAR. 3 STGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

a. Vortat eines anderen

Ⓟ Welcher zeitliche Abstand muss zwischen Vortat und Hehlerei bestehen?

Ⓟ Ist jegliche Art der Mitwirkung eines Vortäters an der Hehlerei straflos?

Ⓟ Ist die Beteiligung eines Vortatteilnehmers an einer Hehlerei strafbar?

b. (Tatobjekt:) Sache aus Vortat → *Perpetuierung einer rechtswidrigen Vermögenslage*

Ⓟ Ist bei aus der Vortat erlangtem Geld ein dafür erworbener Gegenstand taugliches Tatobjekt?

keine Ersatzhehlerei / Unmittelbarkeitserfordernis / Wertsummentheorie

c. Taterfolg („Absatzerfolg“)

Ⓟ Ist eine Hehlerei erst mit einem Absatzerfolg oder schon der Absatzvorbereitung vollendet?

Ⓟ Ist die Rückveräußerung der Sache an das Opfer der Vortat als Hehlerei strafbar?

aa. Einigung über Eigentumsübergang an der Sache

bb. Übergabe der Sache oder Übergabesurrogat („Absatzerfolg“)

d. Tathandlung

aa. Beteiligungsform

Verschaffen ☹ / Absetzen ☹ / Absatzhilfe ☹

Ⓟ Wie konkret muss der Absatz für eine Absatzhilfe bereits geplant sein?

bb. Einverständnis des Vortäters

Ⓟ Ist für eine Hehlerei das Einverständnis des Vortäters mit der Übergabe erforderlich?

e. Qualifikation → § 260 StGB / § 260a StGB ☹ ☹

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

b. Bereicherungsabsicht

Ⓟ Ist auch strafbar, wer eine nur eine mittelbare oder rechtmäßige Bereicherung anstrebt?

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD

IV. STRAFANTRAG